



Hilfsmittelliste für die schriftliche Prüfung 2020 Berufsprüfung Fachfrau/Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen

Erlaubte Hilfsmittel

- Schreibmaterial z.B. Kugelschreiber, Tinte oder radierbare Kugelschreiber (kein Bleistift und keine rote Farbe)
- Massstab
- Taschenrechner
- Stempel / Etiketten mit Name, Vorname und Kandidatennummer zur Beschriftung der Lösungsblätter

Nicht erlaubte Hilfsmittel

- Selbst mitgebrachten Unterlagen wie Schreibpapier, Gesetze, Lehrbücher etc.
- Jegliche elektronischen Hilfsmittel

Hinweise zur Benützung während der Prüfung

- Die als Hilfsmittel abgegebenen Gesetze, Fachempfehlungen und Merkblätter dürfen **während der Prüfungszeit und in den Pausen bearbeitet werden** (Erlaubt sind: Notizen, Post-it und Markierungen mit Leuchtmarker). Sie sind bis zum Ende der gesamten Prüfung auf dem Tisch zu deponieren.

Die Prüfungsorganisation stellt folgende Hilfsmittel in den aktuellen Versionen zur Verfügung:

- **Amtliche Ausgaben:**
 - Obligationenrecht OR
 - Schweizerisches Zivilgesetzbuch ZGB
 - Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz SchKG
- **Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER**
- **Gygax/Gerber**
Die Steuergesetze des Bundes (Verlag Steuern und Recht)
- **Gygax/Lüscher**
Die Mehrwertsteuererlasse des Bundes I
- **Merkblatt mit den wichtigsten Grenzwerten im Sozialversicherungsbereich**

Wichtige Hinweise

- Sofern zur Lösung einzelner Aufgaben andere als auf der Hilfsmittelliste aufgeführte Hilfsmittel notwendig sind, werden diese auszugsweise den entsprechenden Aufgaben beigelegt.
- Alle Hilfsmittel, wie auch Schreibzeug, Taschenrechner etc. dürfen nur von *einem* Kandidaten / *einer* Kandidatin verwendet werden.
- Nach der letzten schriftlichen Prüfung dürfen die abgegebenen Hilfsmittel mitgenommen werden.
- Jegliche elektronischen Geräte mit Ausnahme von Taschenrechnern müssen während der Prüfungszeit ausgeschaltet (und nicht auf Vibration geschaltet) in den Taschen deponiert werden.

Richtlinien zur Benützung von Taschenrechnern

(Es werden keine Auskünfte zu bestimmten Modellen erteilt.)

- Erlaubt sind netzunabhängige, geräuscharm arbeitende¹ Taschenrechner mit numerischer Tastatur² und Einzelzeilen-Anzeige³.
- Der Taschenrechner wird als persönliches Hilfsmittel betrachtet und ist von den Kandidierenden selbst zu beschaffen und mitzubringen.
- Tritt eine Störung am Rechner auf, so besteht kein Anspruch auf eine Prüfungsverlängerung oder auf ein Ersatzgerät, es sei denn, ein eigenes sei vorhanden. Jedes Gerät darf nur von einem Kandidaten benützt werden.
- Den Benützern von Taschenrechnern steht die gleiche Prüfungszeit zur Verfügung wie den Kandidaten ohne Hilfsmittel.

¹ Nicht druckend, leise Tastatur.

² Alphabetische Tasten nur soweit zulässig, als sie mathematische Funktionsbegriffe abdecken.

³ Bis zu vier zusätzliche Hilfszeilen für die Anzeige von Status, Funktionszeichen oder Zwischenresultaten sind zugelassen.